

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 12. Februar 1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1999 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen mindestens 14 v. H. und höchstens 52 v. H. der zur Kostendeckung für die jeweilige Einrichtung erforderlichen Gebühr und werden nach dem monatlichen Einkommen des/der Gebührenpflichtigen und der zu deren/dessen Haushalt gehörenden Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt festgesetzt. Der Rat entscheidet alljährlich darüber, ob und ggf. in welchem Umfang die Gebühren an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden.
- (2) Zur Festsetzung der maßgeblichen Gebühr werden zugrunde gelegt:
 1.
 - a) für die Einkommensgruppe I der Grundbetrag in Höhe von 494,00 Euro für den Haushaltsvorstand und ein Familienzuschlag in Höhe von 211,00 Euro für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale in Höhe von

284,00 Euro bei 2 Personen
340,00 Euro bei 3 Personen
394,00 Euro bei 4 Personen
56,00 Euro für jede weitere Person,
 - b) für die Einkommensgruppen II bis VI die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils bis zu 256,00 Euro,
 2. für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Gebührenpflichtigen
 - a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 102,00 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
 - b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld- oder -hilfe und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
 - c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer und abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Unterhaltszahlungen an andere, der Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und 1/12 der Steuerbegünstigung gemäß § 10 e EStG.

Die Einkommens- und Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erklären ihr monatliches Einkommen bei der Anmeldung, im Übrigen bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) und haben auf Anforderung die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- (4) Für den Fall, dass die Erklärungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Gebühreneinstufung nach der Einkommensgruppe VI.
Ergibt eine Überprüfung ein abweichendes maßgebliches Monatseinkommen, wird die Gebühreneinstufung nach der Einkommensgruppe VI rückwirkend vorgenommen.
- (5) Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs des Kindergartens, Hortes oder Spielkreises. Erhebungszeitraum der Gebühr ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.
- (6) Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während des laufenden Veranlagungszeitraumes um mehr als 15 v. H., so sind die Gebührenpflichtigen im Fall einer Erhöhung verpflichtet und im Fall einer Verminderung berechtigt, die Gebühren neu festsetzen zu lassen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind.
- (8) Für eine in der Tageseinrichtung vereinnahmte Verpflegung sind die Gestehungskosten zu erstatten.
- (9) Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, wird für diesen Monat die Benutzungsgebühr nicht erhoben.
- (10) Die Gebühren sind jeweils zum Ende eines jeden Monats an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.
- (11) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.
Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung.
- (12) Gebührenpflichtig sind Eltern, soweit sie nicht dauernd getrennt leben bzw. allein erziehende Elternteile. Zu den Eltern im Sinne von Satz 1 gehört auch der Ehepartner der/des Sorgeberechtigten oder der mit dieser/diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.
Im Übrigen sind diejenigen gebührenpflichtig, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.
- (13) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (14) In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 06. 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung gewährt, werden die Gebührenpflichtigen von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft.

Rinteln, den 10.09.2001

Buchholz
Bürgermeister